

## Nachtragssatzung VII

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg (Gebührensatzung für dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 25 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2001 hat die Ratsversammlung in der Sitzung vom 20.11.2014 folgende Nachtragssatzung VII zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg (Gebührensatzung für dezentrale Abwasserbeseitigung) beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für abflusslose Gruben und § 3 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für Kleinkläranlagen werden gestrichen und durch folgende §§ 2 und 3 ersetzt:

#### § 2

##### Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für abflusslose Gruben

###### 1.) Gebührenmaßstäbe

- a) Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser. Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser.
- b) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte oder mit besonderem Zeitaufwand verbundene Sonderabholung wird eine pauschalierte Zusatzgebühr je entleerter abflussloser Grube erhoben.

###### 2.) Gebührensätze

- a) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben beträgt **9,04 EUR** je cbm entnommenen Schmutzwassers zuzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von **12,99 EUR / pro abflusslose Grube** für jede Regelabholung. Es wird für jede abflusslose Grube eine Jahresgrundpauschale in Höhe von **483,21 Euro** erhoben, unabhängig davon ob eine Anfahrt erfolgt.
- b) Die Zusatzgebühr für Sonderabholung beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung **76,40 EUR**.

#### § 3

##### Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für Kleinkläranlagen

###### 1.) Gebührenmaßstäbe

- a) Die Abwassergebühr für Reinigung und Gemeinkosten wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm. Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser.

- b) Für die Abfuhr des Fäkalschlammes sind dem Abwasserbetrieb Pinneberg die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## 2.) Gebührensätze

- a) Die Abwassergebühr Reinigung und Gemeinkosten beträgt **21,35 EUR** je cbm entnommenen Fäkalschlammes zuzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von **12,99 EUR / pro Kleinkläranlage** für jede Regelabholung. Es wird für jede Kleinkläranlage eine Jahresgrundpauschale in Höhe von **97,99 EUR** erhoben, unabhängig davon ob eine Anfahrt erfolgt.
- b) Die Zusatzgebühr für Sonderabholung beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung **76,40 EUR**

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Nachtragsatzung VII tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Pinneberg, den 04.12.2014

gez. Steinberg  
(Bürgermeisterin)